



Sammlung Theaterzettel

Herbsttag

Iffland, August Wilhelm

1809-09-05

Besitzende Institution: Reiss-Engelhorn-Museen

Online-Ausgabe: MARCHIVUM, 2023

<https://druckschriften-digital.marchivum.de>

Nutzungsbedingungen

Als Quelle ist stets das MARCHIVUM zu nennen. Eine kommerzielle Weiterverwertung der bereitgestellten Digitalisate ist untersagt. Bitte stellen Sie gegebenenfalls einen entsprechenden schriftlichen Antrag. Sind die Images in höherer Auflösung gewünscht (tiff-Format, 300 dpi), wenden Sie sich bitte an marchivum@mannheim.de.

151

Dienstags, den 5. September 1809

wird

auf dem Großherzoglichen Hof- und National-Theater in Mannheim

aufgeführt:

S e r b s t - T a g .

Schauspiel in fünf Aufzügen, von Iffland.

P e r s o n e n :

Selbert, Besitzer eines Landhofes	Herr Müller
Fritz,	Herr Mayer
Peter,	Herr Raibel
Marie,	seine Kinder	Mlle. Nebus
Ernestine,	Mlle. Demmer d. j.
Frau Saaler, seine Schwiegermutter	Mad. Beil
Lizentiat Wamler	Herr Heck
Amalie Fernen, seine Nichte	Mlle. Demmer d. ä.
Herr von Lechner	Herr Hofmann
Andreas, Selbert's Bedienter	Herr Demmer

Die bestimmten Eingangsgelder sind folgende:

In das erste Parterre	48 fr.
In das zweite Parterre	30 fr.
In die Reserve-Loge des ersten Stocks	1 fl. 12 fr.
In die Gallerie des dritten Stocks	18 fr.
In die Seitenbänke daselbst	12 fr.

Der Anfang ist um sechs Uhr.

N a c h r i c h t .

Die resp. Herren Logen-Abonnenten werden ersucht, sich längstens bis zum 20. dieses Monats bei dem Theaterkassier gefälligst zu erklären: ob sie ihre Logen auf ein weiteres Jahr beibehalten wollen, oder nicht, und die sich bis zu diesem Zeitpunkte nicht bestimmt erklärt haben, dieses als eine stillschweigende Gesinnung, ihre Logen auf ein Jahr weiters zu behalten, angesehen wird.

Hierbei werden zugleich die ursprünglichen Bedingungen der Logenkontrakte erneuert.

- 1) Bei dem Logenkontrakt besteht das Recht einer beiderseitigen alljährigen Aufkündigung von Seiten des Theaters und des Hauptabonnenten sowohl, als zwischen diesem und den Mitabonnenten.
- 2) Dürfen zum Abonnement nur so viel Personen gerechnet werden, als die bei dem Kontraktabschluss durch dem Theaterkassier vorgelegt werdende Bestimmung besaget.
- 3) Keine Umwechslung unter den Mitabonnenten findet ohne Uebereinkunft zwischen dem Logen-inhaber und Theaterkassier statt.
- 4) Keinem Fremden, oder im Logen-Abonnement nicht unmittelbar begriffenen, kann, ohne vorher gelöstes Entréebillet, der Zutritt in eine abonnierte Loge gestattet werden.
- 5) Die Logen-Abonnenten haben gleichfalls ein besonderes Billet zu lösen, wenn sie in das Parterre gehen wollen.

Mannheim, den 1ten September, 1809.

Von Großherzogl. Hoftheater-Intendanz wegen.

Gedruckt bei Kaufmann und Federich.